

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Norbert Lammert, Bernd Neumann (Bremen), Renate Blank, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU**

### **Rechtliche Rahmenbedingungen für Theater und Orchester**

Die Musik- und Sprechtheater sowie Orchester der Bundesrepublik Deutschland stehen unter zunehmendem Finanzdruck. Die öffentlichen Zuschüsse werden zu einem Teil erheblich abgesenkt, zu einem Teil zumindest eingefroren. Gleichzeitig sind die Theater und Orchester den üblichen Kostensteigerungen ausgesetzt. Für das nichtkünstlerische und indirekt auch für das künstlerische Personal sind die Lohnerhöhungen des öffentlichen Dienstes zu zahlen. Die Ökosteuere reform, aber auch die Änderungen des Künstlersozialversicherungsgesetzes, haben zu weiteren Kostenbelastungen der Theater und Orchester geführt. Außerdem werden die Bühnen durch die gesetzlichen Änderungen bei den 630-DM-Verträgen und dem Gesetz zur Förderung der Selbstständigkeit (zuvor Bekämpfung der Scheinselbstständigkeit) vor zusätzliche Probleme gestellt. Zur Bewältigung der Belastungen hat der Deutsche Bühnenverein mittlerweile mehrere Gesetzesänderungen vorgeschlagen.

1. Beabsichtigt die Bundesregierung gesetzliche Änderungen, um zu einer Entlastung für die Kulturbetriebe im Allgemeinen, die Theater und Orchester im Besonderen, zu gelangen; gegebenenfalls welche?

Die jetzige Bundesregierung und ihr Beauftragter für Angelegenheiten der Kultur und der Medien treten seit Amtsantritt mit Nachdruck dafür ein, die rechtlichen Rahmenbedingungen für kulturelles Schaffen national und im europäischen Kontext stetig weiter zu verbessern. Das neue, von der Regierungskoalition initiierte und in den nächsten Tagen zur Verkündung kommende Stiftungssteuerrecht ist ein wichtiger Baustein für noch stärkeres Bürgerengagement in der Kultur. Als zweiten Schritt hat die Bundesministerin der Justiz unter Beteiligung des Kulturbeauftragten und weiterer Bundesressorts eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe zum zivilen Stiftungsrecht einberufen, die untersuchen soll, ob und inwieweit Änderungen der rechtlichen Regelungen für das Gründen und die Aufsicht von Stiftungen erforderlich sind. Kultureinrichtungen, vor allem auf kommunaler Ebene, sehen zunehmend eine Chance darin,

ihre finanziellen Spielräume durch Umwandlung in eine Stiftung und Einwerbung von Zustiftungen zu verbessern.

Neben dem Stiftungssteuerrecht traten bereits zum Jahresanfang einige besonders für die Kultur wichtige steuerliche Erleichterungen zugunsten von mehr Bürgerengagement in Kraft. Durch eine Neuregelung des Spendenrechts können Kultureinrichtungen erstmals Zuwendungsbescheinigungen für Spenden und bei Fördervereinen zusätzlich auch für Mitgliedsbeiträge ausstellen. Wer nebenberuflich für eine gemeinnützige Kultureinrichtung künstlerisch tätig ist, z. B. als Organist, Chorleiter oder Orchestermusiker, kann nunmehr Vergütungen bis zur Höhe von 3 600 DM im Jahr steuerfrei erhalten (gegenüber 2 400 DM nach der alten sog. Übungsleiterpauschale).

Die derzeit im Gesetzgebungsverfahren befindliche große Steuerreform enthält weitere durchgreifende steuerliche Entlastungen sowohl für Kulturschaffende wie Kulturbetriebe.

Die Bundesregierung sieht die finanziell schwierige Situation vieler, besonders öffentlich geförderter Kulturbetriebe, zuvorderst der Theater und Orchester, mit zunehmender Sorge. Die Ursachen für die Kostensteigerungen bei Theatern und Orchestern liegen allerdings – mit Ausnahme der tariflichen Lohnsteigerungen – nicht an den Faktoren, die in der Vorbemerkung der Fragesteller als angeblich zusätzliche erhebliche Belastungen angeführt werden: Ökosteuer, Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes, Neuregelung der geringfügigen Beschäftigung bzw. der Scheinselbständigkeit. Diese, von der Bundesregierung und den sie tragenden Koalitionsfraktionen durchgesetzten gesetzgeberischen Maßnahmen dienen der langfristigen Absicherung unseres Sozialversicherungssystems; dies ist im uneigensten Interesse auch aller Beteiligten in der Kultur. Eine Entlastung der Kulturbetriebe muss auf anderen Feldern gesucht werden. Der Beauftragte der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien steht hierzu in engem persönlichen Kontakt mit dem Deutschen Bühnenverein wie auch vielen Verantwortlichen und Kulturschaffenden in Theatern und Orchestern. Langfristig gesehen muss eine Lösung vor allem in strukturellen Änderungen und neuen Organisationsformen gefunden werden, die jeweils den örtlichen Besonderheiten Rechnung trägt.

2. Welche Konsequenzen ergeben sich für Kultureinrichtungen aus der Änderung der gesetzlichen Regelungen über 630-DM-Verträge und des Gesetzes zur Förderung der Selbständigkeit, und wie werden diese von der Bundesregierung beurteilt?

Der Bundesregierung sind keine Konsequenzen der Neuregelung zur geringfügigen Beschäftigung und des Gesetzes zur Förderung der Selbständigkeit auf Kultureinrichtungen, insbesondere auf Theater und Orchester, bekannt, die über die Auswirkungen der Neuregelungen in allen anderen wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Bereichen und Branchen hinausgehen.

Mit dem Gesetz zur Förderung der Selbständigkeit vom 20. Dezember 1999 wurden zuvor bestehende Missverständnisse über die Bedeutung der Vermutungsregelung des § 7 Abs. 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beseitigt, indem der Vorrang der Amtsermittlung des § 20 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch klargestellt wurde. Die Bundesregierung hat keine Anhaltspunkte dafür, dass die Gesetzgebung zur Scheinselbständigkeit im Bereich der genannten Kultureinrichtungen in besonderer Weise zum Tragen kommt.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf das Rundschreiben der Spitzenverbände der Sozialversicherung vom 20. Dezember 1999, das im Anhang

einen nach Fallgruppen typisierenden Abgrenzungskatalog für den hier angesprochenen Kulturbereich enthält (vom 13. Mai 1992). Zur näheren Abgrenzung zwischen selbständiger und abhängiger Tätigkeit im Kulturbereich haben die Spitzenverbände der Sozialversicherung bestimmte Fallgruppen gebildet, die der Praxis eine sachgerechte Gesetzesanwendung ermöglichen.

3. Hat die Bundesregierung geprüft, welche negativen – insbesondere administrativen – Konsequenzen und welche Risiken sich aus dem Gesetz zur Vereinfachung und Beschleunigung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens (Arbeitsgerichtsbeschleunigungsgesetz) für zahlreiche, vor allem kleinere Kulturbetriebe ergeben, mit dem § 623 BGB dahin gehend geändert wurde, dass die Befristung von Arbeitsverträgen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform bedarf, und wie werden die Ergebnisse dieser Prüfung von der Bundesregierung beurteilt?

Nach Auffassung der Bundesregierung ergeben sich aus der Einführung der gesetzlichen Schriftform für die Befristung von Arbeitsverträgen (§ 623 des Bürgerlichen Gesetzbuches) für die Arbeitgeber keine negativen Konsequenzen oder Risiken.

Die Regelung dient einer erhöhten Rechtssicherheit für Arbeitnehmer und Arbeitgeber und der Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten. Eine eindeutige schriftliche Vereinbarung zur Dauer eines befristeten Arbeitsvertrages und gegebenenfalls zur rechtlichen Grundlage der Befristung liegt vor allem im Interesse des Arbeitgebers. Er muss im Streitfall darlegen und beweisen, dass der Arbeitsvertrag befristet ist. Kann er dies nicht, gilt das Arbeitsverhältnis als unbefristet und kann nur durch Kündigung beendet werden. Aus diesem Grunde wurden bereits vor Einführung der gesetzlichen Schriftform befristete Arbeitsverträge in aller Regel schriftlich abgeschlossen. Im Bereich der Theater und Orchester gelten darüber hinaus seit Jahrzehnten tarifvertragliche Regelungen zur Schriftform von (unbefristeten und befristeten) Arbeitsverträgen. Entsprechende Festlegungen enthalten u. a. der Tarifvertrag für die Musiker in Kulturorchestern vom 1. Juli 1971, der Normalvertrag Chor vom 11. Mai 1979, der Normalvertrag Tanz vom 9. Juni 1980 und ausnahmslos alle für zahlreiche Theater und Orchester abgeschlossenen Haustarifverträge. Durch die Einführung der gesetzlichen Schriftform für die Befristung von Arbeitsverträgen tritt somit Verwaltungsmehraufwand in aller Regel nicht ein. Wurde die Befristung von Arbeitsverträgen bisher nicht schriftlich vereinbart, wird der Verwaltungsmehraufwand durch größere Rechtssicherheit für den Arbeitgeber mehr als kompensiert.

4. Wird die Bundesregierung den Vorschlag des Deutschen Bühnenvereins, § 9 Abs. 1 Nr. 5 Einkommensteuergesetz dahin gehend zu ändern, dass eine unbefristete Anerkennung der doppelten Haushaltsführung als Werbungskosten dann möglich ist, wenn der Steuerpflichtige als darstellender Künstler oder Bühnentechniker am Theater befristet beschäftigt wird, aufgreifen?

Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, den Vorschlag des Deutschen Bühnenvereins aufzugreifen. Die gesetzliche Regelung in § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzes, die im Übrigen bereits vom Bundesfinanzhof höchststrichlerlich als verfassungsgemäß anerkannt worden ist, lässt aus sachgemäßen

Gründen keinerlei Ausnahmeregelungen hinsichtlich der Zwei-Jahres-Frist für die steuerliche Anerkennung einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung zu. Eine Ausnahmeregelung nur für eine bestimmte Berufsgruppe wie darstellende Künstler oder Bühnentechniker wäre steuerpolitisch nicht vertretbar.

5. Warum hat die Bundesregierung den Vorschlag des Deutschen Bühnenvereins im Rahmen der Steuerreform, die Pauschalsteuer für beschränkt steuerpflichtige ausländische Künstler auf höchstens 20 % abzusenken und wieder einheitlich für freiberuflich Beschäftigte und Arbeitnehmer zu regeln, nicht aufgegriffen?

Die Einwände von Kulturorganisationen und Verbänden gegen die Besteuerung beschränkt steuerpflichtiger Künstler, wie sie unter der früheren Bundesregierung durch das Jahressteuergesetz 1996 geregelt worden ist, sind bereits seit langem bekannt. In den parlamentarischen Beratungen zum Jahressteuergesetz 1997 ist sodann das Besteuerungsverfahren für beschränkt steuerpflichtige Künstler nochmals überprüft worden. In diesem Zusammenhang wurden auch Vorschläge für eine andere Besteuerung erörtert. Der Gesetzgeber hat das Besteuerungsverfahren aber seinerzeit in Kenntnis der dagegen erhobenen Einwände beibehalten.

Die seit 1996 anzuwendende Abzugsteuer von 25 % auf die Bruttoeinnahmen beschränkt steuerpflichtiger Künstler nach § 50a Abs. 4 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes ergibt sich aus der Fiktion, dass der Gewinn einem Anteil von 50 % der Einnahmen entspricht, auf den ein Steuersatz von 50 % angewendet wird. Der auf den Gewinn anzuwendende Steuersatz wurde nicht in 1996 geändert. Die vor 1996 geltende Abzugssteuer von 15 % ergab sich aus einem fiktiven Gewinnanteil von 30 % der Bruttoeinnahmen.

Die Erhöhung des Abzugsteuersatzes ergab sich somit allein aus der Verbreitung der Bemessungsgrundlage. Auch steht der tarifliche Spitzensteuersatz der Einkommensteuer in keinem unmittelbaren Verhältnis zu dem Abzugsteuersatz. Letzterer blieb stets auf gleichem Niveau, auch in den Jahren, als der Spitzensteuersatz 56 % betrug. Gleichwohl ist eine Absenkung des Abzugsteuersatzes durch Anpassung des Steuersatzes zu erwägen, wenn der Spitzensteuersatz deutlich und nachhaltig unter 50 % gesenkt wird. Zur Vermeidung eines fortgesetzten Anpassungsbedarfs kann die Absenkung erst geprüft werden, wenn der künftige Spitzensteuersatz feststeht.

Entsprechendes gilt für die Pauschalsteuer in Höhe von 30 % bei nichtselbständigen beschränkt steuerpflichtigen Künstlern. Hier wurde der Pauschsteuersatz auf 30 % festgelegt, weil bei diesen Künstlern nicht unterstellt werden kann, dass deren Erwerbsaufwendungen wie bei selbständig tätigen beschränkt steuerpflichtigen Künstlern mit 50 % angenommen werden können. Im Übrigen besteht für nichtselbständig tätige beschränkt steuerpflichtige Künstler die Möglichkeit, den Lohnsteuerabzug weiterhin individuell zu ermitteln.

6. Hat die Bundesregierung den Vorschlag des Deutschen Bühnenvereins, die Umsatzsteuer für die Leistungen selbständig tätiger dastellender Künstler auf 7 % abzusenken, aufgegriffen, und wenn nein, warum nicht?

Leistungen selbständiger darstellender Künstler unterliegen nach geltendem Recht dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 %, wenn sie in der Einräumung,

Übertragung und Wahrnehmung von Rechten bestehen, die sich aus dem Urheberrechtsgesetz ergeben (§ 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchstabe c Umsatzsteuergesetz). Darbietungen ausübender Künstler sind daher nur begünstigt, wenn mit ihnen die Verwertung oder Abtretung urheberrechtlicher Nutzungsrechte verbunden ist. Besteht die Leistung eines ausübenden Künstlers nur oder im Wesentlichen in seiner künstlerischen Darbietung, scheidet die Steuerermäßigung aus.

Nicht begünstigt sind deshalb künstlerische Darbietungen, die weder von Rundfunk- und Fernsehanstalten gesendet noch auf Bild- und Tonträgern aufgenommen und vervielfältigt werden (vgl. im Einzelnen Abschnitt 168 der Umsatzsteuer-Richtlinien).

Steuerermäßigungen bei der Umsatzsteuer sollen grundsätzlich dem Endverbraucher zugute kommen. Eine Förderung einzelner Berufsgruppen (hier: der darstellenden Künstler) über eine Reduzierung der Umsatzsteuer für deren Leistungen ist hiermit nicht vereinbar.

7. Werden bei der beabsichtigten Neuregelung des Urhebervertragsrechts die von den Kulturverbänden vorgeschlagenen Änderungen des Urheberrechtsgesetzes, insbesondere die Vorschläge des Deutschen Bühnenvereins zu den §§ 50, 79, 81 bis 84 berücksichtigt, und wenn nein, warum nicht?

Der Deutsche Bühnenverein hat die geplante Novellierung des Urhebervertragsrechts zum Anlass genommen, ältere Anliegen („Zwölf Forderungen der Theater und Orchester an die neue Bundesregierung“ vom 2. Dezember 1998) zu wiederholen. Insbesondere geht es dem Deutschen Bühnenverein um Änderungen der §§ 50, 79 und 81 Urheberrechtsgesetz (UrhG).

Die §§ 50 und 81 UrhG berühren das Urhebervertragsrecht nicht. Schon deswegen erscheint es nicht angebracht, diese Vorschriften im Zusammenhang mit der Novellierung des Urhebervertragsrechts zu ändern.

Dagegen enthält § 79 UrhG für ausübende Künstler in Arbeits- und Dienstverhältnissen eine urhebervertragsrechtliche Regelung. Im Rahmen der Diskussion über einen Gesetzentwurf zum Urhebervertragsrecht wird auch über eine Änderung dieser Vorschrift zu entscheiden sein.

8. Beabsichtigt die Bundesregierung, die Vorschläge des Deutschen Bühnenvereins zur Erleichterung des Theaterbetriebes zu § 5 Abs. 2, § 7 Abs. 1 Nr. 3 und § 12 Satz 1 Nr. 3 Arbeitszeitgesetz aufzugreifen, und wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung plant derzeit keine Änderung von § 5 Abs. 2, § 7 Abs. 1 Nr. 3 und § 12 Satz 1 Nr. 3 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG). Das Arbeitszeitgesetz bietet hinreichende Möglichkeiten zu flexiblen Arbeitszeitregelungen.

Das Gesetz sieht aus Gründen des Gesundheitsschutzes eine generelle Ruhezeit der Arbeitnehmer nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit von elf Stunden vor (§ 5 Abs. 1 ArbZG). Nach den Vorstellungen des Deutschen Bühnenvereins soll die Ruhezeit in Theater und Orchester auf neun Stunden verkürzt werden. Dies ist auf Grund tarifvertraglicher Regelungen möglich. Nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 ArbZG kann in einem Tarifvertrag oder auf Grund eines Tarifvertrags in einer Betriebsvereinbarung zugelassen werden, abweichend von § 5 Abs. 1 ArbZG, die Ruhezeit um bis zu zwei Stunden zu kürzen, wenn die Art der Arbeit dies erfordert und die Kürzung der Ruhezeit innerhalb eines festzulegenden Ausgleichszeitraums ausgeglichen wird. Im Geltungsbereich eines solchen Tarifvertrags können entsprechende abweichende Regelungen auch im Betrieb eines nicht tarifgebundenen Arbeitgebers durch Betriebsvereinbarung oder, wenn ein Betriebsrat nicht besteht, einzelvertraglich vereinbart werden (§ 7 Abs. 3 ArbZG).

Zweck des Arbeitszeitgesetzes ist es u. a., entsprechend des grundgesetzlichen Auftrags den Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung der Arbeitnehmer zu schützen (§ 1 Satz 1 Nr. 2 ArbZG). Dementsprechend dürfen Arbeitnehmer an diesen Tagen grundsätzlich nicht beschäftigt werden. Das Arbeitszeitgesetz lässt jedoch – wo dies erforderlich ist – flexible Regelungen zur Sonn- und Feiertagsarbeit zu.

So dürfen nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 Arbeitnehmer bei Musikaufführungen und Theateraufführungen grundsätzlich an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden.

Es müssen jedoch grundsätzlich 15 Sonntage im Jahr beschäftigungsfrei bleiben (§ 11 Abs. 1 ArbZG). Für die Sonntagsarbeit ist dem Arbeitnehmer innerhalb von zwei Wochen – für Feiertagsarbeit innerhalb von acht Wochen – ein Ersatzruhetag zu gewähren. Abweichende flexible Regelungen können in einem Tarifvertrag oder auf Grund eines Tarifvertrags in einer Betriebsvereinbarung zugelassen werden: Die Zahl der beschäftigungsfreien Sonntage kann in Theaterbetrieben und Orchestern auf acht Sonntage reduziert werden (§ 12 Satz 1 Nr. 1 ArbZG). Außerdem kann der Ausgleichszeitraum – wie vom Deutschen Bühnenverein gefordert – über den gesetzlichen Ausgleichszeitraum hinaus verlängert werden (§ 12 Satz 1 Nr. 2 ArbZG). Auch in diesen Fällen können im Geltungsbereich eines solchen Tarifvertrags entsprechende abweichende Regelungen im Betrieb eines nicht tarifgebundenen Arbeitgebers durch Betriebsvereinbarung oder, wenn ein Betriebsrat nicht besteht, einzelvertraglich vereinbart werden (§ 12 Satz 2 ArbZG). Ein vom Deutschen Bühnenverein darüber hinaus geforderter Wegfall des Ersatzruhetages für Sonntagsarbeit dürfte mit dem Gleichheitsgrundsatz nicht vereinbar sein, da allen Arbeitnehmern – auch Teilzeitbeschäftigten – grundsätzlich ein Ruhetag pro Woche gewährt werden muss.

9. Ist die Bundesregierung bereit, das Tarifvertragsgesetz (etwa bei der Nachwirkung gekündigter Tarifverträge) zu lockern, um die Durchsetzung von Änderungen bei der Anwendung der für die Theater und Orchester geltenden Tarifverträge des öffentlichen Dienstes (BAT, BMTG, MTArb) sowie der für Chor und Orchester geltenden Tarifverträge zu erleichtern, und wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung sieht keinen Anlass, das geltende Tarifvertragsgesetz mit seinen Bestimmungen über den Abschluss von Tarifverträgen sowie ihre gesetzliche Ausgestaltung und ihre Wirkungen zu ändern. Es ist vorrangig die Aufgabe der Tarifvertragsparteien, in Tarifverhandlungen Lohn- und Arbeitsbedingungen auszuhandeln, die den Interessen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern gerecht werden.

Die konkret in der Frage angesprochene Nachwirkung gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes (TVG) soll den Zeitraum bis zum Neuabschluss eines Tarifvertrags überbrücken. Mit der Regelung der Nachwirkung der Rechtsnormen des Tarifvertrags wollte der Gesetzgeber vermeiden, dass die vom Tarifvertrag erfassten Arbeitsverhältnisse mit dem Ablauf des Tarifvertrags inhaltsleer werden oder dass auf diese Arbeitsverhältnisse dispositives Gesetzesrecht angewendet werden muss. Die Bundesregierung teilt nicht die Auffassung der Fragesteller, dass die Nachwirkung der Durchsetzung von Änderungen bei der Anwendung der einschlägigen Tarifverträge entgegensteht, denn die Nachwirkung ist nicht grenzenlos. Die Vorschriften des Tarifvertrags gelten nach seiner Beendigung nämlich nur so lange weiter, „bis sie durch eine andere Abmachung ersetzt werden“ (§ 4 Abs. 5 TVG). Das kann durch einen neuen Tarifvertrag, durch eine Betriebsvereinbarung oder aber durch eine einzelvertragliche Vereinbarung, also durch einen Arbeitsvertrag, geschehen.

10. Beabsichtigt die Bundesregierung, die Geltungsdauer der Vorschrift in § 1 Beschäftigungsförderungsgesetz zu den Regelungen über den befristeten Arbeitsvertrag, die am 31. Dezember 2000 enden, darüber hinaus – gegebenenfalls unbefristet – zu verlängern, und wenn nein, warum nicht?

Zur Frage, ob die derzeit im Beschäftigungsförderungsgesetz geregelte erleichterte Befristung von Arbeitsverträgen über den 31. Dezember 2000 hinaus gelten soll, ist die Bundesregierung im Gespräch mit den Gewerkschaften und der Arbeitgeberseite im Rahmen des Bündnisses für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit. Sie ist überzeugt, dass in nächster Zeit eine sachgerechte Lösung gefunden wird.

